

BESCHLUSSVORLAGE DER TBS DER TBS AÖR NR.: 208/2026

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Abfallwirtschaft - a) Erlass eines 3. Nachtrages zur Satzung vom 24.11.2020, b) Ausübung des Weisungsrechts		
Datum 02.09.26	Geschäftszeichen TBS-Rewe/Gp	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 - Satzungsentwurf 3. Nachtrag (2 S.) Anlage 2 - Mustersatzung nur digital (80 S.)
Federführende Abteilung: TBS Abfallwirtschaft		Beteiligte städtische Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	23.09.2026	Entscheidung zu a)
Rat der Stadt Schwelm	01.10.2026	Entscheidung zu b)

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat (zu a):

1. Der Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm wird entsprechend dem der Vorlage 208/2026 beigefügten Entwurf beschlossen.
2. Der Beschluss zu 1. steht unter dem Vorbehalt, dass der Rat keine anderslautende Weisung erteilt.

Beschlussvorschlag für den Rat (zu b):

Der Rat der Stadt Schwelm macht keinen Gebrauch von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung.

Sachverhalt:

Nach § 14 Abs. 2 der Schwelmer Abfallsatzung ist für Grundstücke, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, geregelt, dass die Abfallbehälter und –säcke bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden müssen.

Die Regelung ist in die Satzung aufgenommen worden, um den Unfallverhütungsvorschriften (insb. beim Rückwärtsfahren von Entsorgungsfahrzeugen) nachzukommen.

In den Außenbereichen kommt es vor, dass die Straße und Wirtschaftswege zu abgelegenen Grundstücken aufgrund von zu geringer Durchfahrtsbreite und Bewuchs nicht mehr befahrbar ist. Die Problematik kann auch im Innenstadtbereich auftreten, wenn Straßen z.B. baustellenbedingt nicht oder nur teilweise befahren werden können.

Die Abfall-Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW räumt den abfallbeseitigungspflichtigen Kommunen zur Festlegung von Standplätzen und Transportwegen einen hohen Regelungsspielraum ein. Aus den Anmerkungen der Muster-Satzung geht hervor, dass nach inzwischen ständiger Rechtsprechung dem Abfallbesitzer/-erzeuger bei einer durch Abfallfahrzeuge nicht befahrbaren Straße

grundsätzlich eine gesteigerte Mitwirkungspflicht im Rahmen seiner Abfallüberlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG obliegt. *„Verursacht die besondere Lage eines Grundstücks einen über den Normalfall hinausgehenden Aufwand für die Abholung der Abfälle, kann dieses nicht allein dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angelastet werden. Vielmehr hat in diesen Fällen ein Lastenausgleich zwischen dem Abfallbesitzer/-erzeuger und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stattzufinden, der in einer erhöhten Mitwirkungspflicht des Abfallbesitzers/-erzeugers seinen Ausdruck finden kann.“* (sh. Anmerkung Nr. 48 zur Mustersatzung, **Anlage 2, Seite 72**)

Die Einhaltung straßenverkehrsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben hat folglich einen hohen Stellenwert. Gleichwohl ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und die Zumutbarkeit für die Anschlussnehmer im Einzelfall abzuwägen; die Entfernung vom Grundstück zum Entleerungsort und persönliche Verhältnisse (z.B. hohes Alter, Gebrechlichkeit) sollten Berücksichtigung finden.

Als Lösung kommt die Einrichtung von zentralen Sammelstellen in Betracht. Örtlichkeiten und Gestaltung können temporär oder dauerhaft im Bedarfsfall festgelegt werden.

Durch die neu mit § 14 a in die Satzung eingefügten Vorschriften werden die bisherigen Bestimmungen des § 14 Abs. 2, Sätze 4 bis 6 konkretisiert, welche somit entfallen und im Satzungsentwurf gestrichen sind.

Die geplanten Änderungen sind in dem als **(Anlage 1)** beigefügten Satzungsentwurf in roter Schrift dargestellt.

Auswirkungen auf das Klima:

- ☒ neutrale Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Begründung:

Die Satzungsänderung zur Einrichtung von Abfall-Sammelstellen hat keine Relevanz für das Klima.

Der Vorstand
gezeichnet
Ute Bolte